

Extraterritoriale Staatenpflichten in der Außenwirtschaftsförderung

Staudammprojekte, Ölpipelines, Stahlwerke – sie alle haben massive Auswirkungen auf die Menschenrechte vor Ort. Unterstützt die Bundesregierung Exporte oder Investitionen in solche Projekte mit staatlichen Bürgschaften, ist sie zur Prüfung und gegebenenfalls Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen verpflichtet. Bisher kommt sie dieser Verpflichtung nur sehr eingeschränkt nach und zögert, wirksame Mechanismen zum Menschenrechtsschutz in der Außenwirtschaftsförderung zu verankern.

Die staatliche Außenwirtschaftsförderung

Für den „Exportweltmeister“ Deutschland spielt die Außenwirtschaftsförderung eine wichtige Rolle. Ziele des Förderprogramms sind u. a. die Erschließung von kaufkräftigen Auslandsmärkten für deutsche Produkte, eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie den Kreis exportierender Unternehmen auszudehnen. Im Bundeswirtschaftsministerium läuft die Außenwirtschaftsförderung der einzelnen Bundesministerien zusammen. Mit der Vergabe von Hermesbürgschaften, Investitionsgarantien und Garantien für ungebundene Finanzkredite (UFK) unterstützt die Bundesregierung in Deutschland ansässige Unternehmen dabei, ins Ausland zu exportieren, dort zu investieren oder Rohstoffprojekte durchzuführen.¹

Instrumente der Außenwirtschaftsförderung

Will ein Unternehmen in „risikoreiche Märkte“, insbesondere Schwellen- und Entwicklungsländer, exportieren, kann es eine staatliche Exportkreditversicherung (**Hermesbürgschaft**) gegen wirtschaftliche und politische Risiken abschließen. Sollte die Ware nicht bezahlt werden, z.B. weil im Empfängerland eine Wirtschaftskrise oder ein (Bürger-)Krieg ausgebrochen ist, staatliche Zusagen nicht eingehalten werden oder der Empfänger zahlungsunfähig wird, erhält der Exporteur den ausstehenden Betrag abzüglich eines Selbstbehalts von der Bundesregierung ausbezahlt. Diese fordert ihn ihrerseits samt Zins und Zinseszins vom Empfängerland ein. Im Falle von Auslandsinvestitionen stellt der Bund **Investitionsgarantien** zur Verfügung, die politische Risiken abdecken. Mit **Garantien für ungebundene Finanzkredite (UFK)** fördert die Bundesregierung Rohstoffvorhaben im Ausland, auch ausländischer Schuldner, sofern sie im deutschen Interesse sind. Für solche UFK kann der Bund sowohl das politische Risiko als auch – seit 2008 – das wirtschaftliche Risiko decken.

Von 1949 bis 2009 betrug das Gesamtvolumen aller Aufträge, die mit Hermesdeckungen gefördert wurden, über 644 Mrd. Euro. Allein im Jahr 2011 vergab die Bundesregierung Bürgschaften und Garantien in Höhe von 35 Mrd. Euro² (s. Grafik). Die dadurch erfolgte Unterstützung für Großstaudämme, Rüstungsexporte

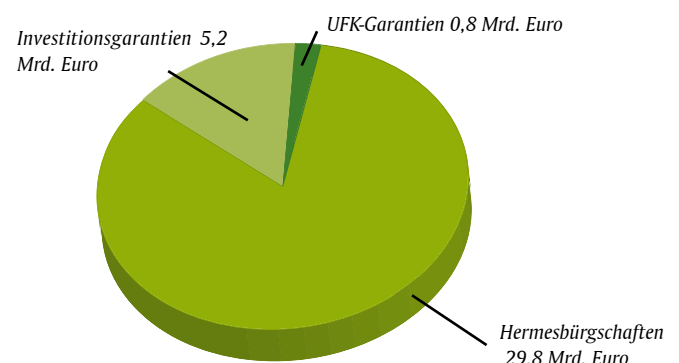
und Atomkraftwerke verursacht dabei immer wieder Negativschlagzeilen.

Hermesbürgschaft für ein Stahlwerk in Brasilien

Wie im November 2010 bekannt wurde, gewährte die Bundesregierung eine Bürgschaft über 200.000 Euro für Exporte zum Bau eines Stahlwerks in der Bucht von Sepetiba in der Nähe von Rio de Janeiro. Eine Tochter von ThyssenKrupp – Companhia Siderúrgica do Atlântico (TKCSA) – tätigt hier mit 5,2 Mrd. Euro die größte industrielle Investition in Brasilien seit zehn Jahren. Doch das Werk ist hoch umstritten: 8.000 Fischer protestieren gegen den Verlust ihrer Existenzgrundlage. Mindestens ein Anführer der Proteste erhielt Todesdrohungen. Mehrfach stellten brasilianische Behörden Verstöße gegen umwelt- und arbeitsrechtliche Bestimmungen fest. Im Dezember 2010 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen TKCSA wegen diverser Umweltvergehen, z. B. so hohe Staubbelastungen, dass AnwohnerInnen das Krankenhaus aufsuchen mussten, und gegen die zuständige Wachfirma wegen der Beschäftigung von Paramilitärs.³

Die Bundesregierung hält die Bürgschaft trotz der Proteste für rechtmäßig. Sie behauptet, dass sie ihren Menschenrechtspflichten ausreichend nachgekommen ist, da die Bürgschaft nur 0,2 Mio Euro für Zulieferungen zum Stahlwerk deckte und die für die Vergabe von Hermesbürgschaften geltenden Leitlinien, die sog. *Common Approaches* der OECD, keine umfassende Prüfung vorschreiben.

Instrumente der Außenwirtschaftsförderung Bürgschaftsvergabe 2011 in Mrd. Euro



¹ www.agaportal.de

² Im Haushaltsgesetz für 2012 hat der Bundestag die Regierung ermächtigt, Risiken über 135 Mrd. Euro für Hermesbürgschaften sowie 50 Mrd. Euro für Investitionsgarantien, UFK-Garantien und Kredite der Europäischen Investitionsbank an außereuropäische Schuldner zu verbürgen. Ende 2011 war dieser Ermächtigungsrahmen mit 116,6 Mrd. Euro für Hermesbürgschaften, 31,2 Mrd. Euro für Investitionsgarantien und 2,7 Mrd. Euro für UFK-Garantien genutzt.

³ Russau, Christian (2012) Schlacke und Staub. Der Konflikt um das Stahlwerk TKCSA von ThyssenKrupp in Rio de Janeiro. Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika - FDCL.

Die Common Approaches – Umweltleitlinien ohne Biss

Als Reaktion auf Kampagnen in mehreren großen Industrieländern entwickelte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2001 die *Recommendation on Common Approaches on the Environment and Officially Supported Export Credits*, kurz *Common Approaches*. Ihre dritte Überarbeitung sollte Ende 2010 abgeschlossen sein, doch wurde bis März 2012 noch keine Einigung erzielt – auch wegen der Frage der Menschenrechte.

Die *Common Approaches* sind eine unverbindliche Richtlinie, die jedoch politischen Druck auf die Mitgliedsstaaten ausübt, die darin formulierten Mindestanforderungen nicht zu unterschreiten. Anträge auf Exportkreditversicherung werden je nach ihrer Umweltrelevanz in die Kategorien A, B oder C eingeteilt. Nur für Kategorie A-Projekte wird eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt. Diese Projekte sollten die Richtlinien der Weltbank (sog. *Safeguard Policies*) oder – im Falle von Projektfinanzierungen – die *Performance Standards* der *International Finance Corporation* (IFC), dem Privatsektorarm der Weltbank, erfüllen. Beide Richtlinien legen Mindeststandards in den Bereichen Umwelt- und Sozialauswirkungen fest. Damit umfassen sie auch menschenrechtsrelevante Themen, wie z.B. die Berücksichtigung der Interessen indigener Völker oder die Partizipation der betroffenen Bevölkerung. Sie erfordern jedoch keine umfassende Menschenrechtsprüfung. In den *Performance Standards* gibt es seit 2011 einen stärkeren Verweis auf einige Menschenrechtsnormen, z.B. die Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder auf das Recht indigener Völker auf freie vorherige und informierte Zustimmung zu bzw. Ablehnung von Projekten, die sie betreffen (*free prior and informed consent*, FPIC). Nichtregierungsorganisationen (NGOs) kritisieren dennoch stark, dass die IFC sich nicht darauf verpflichtet, sich nicht an Projekten zu beteiligen, die Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen. Ein weiteres Problem der *Common Approaches* ist, dass die Regierungen jederzeit von ihnen abweichen können, solange sie dies den anderen OECD-Mitgliedsstaaten mitteilen. Zudem werden nur Bürgschaften über 15 Mio. Euro und 2 Jahren Laufzeit von den *Common Approaches* erfasst.⁴

Der Ilisu-Staudamm in der Türkei

Wie unzureichend die *Common Approaches* für den Menschenrechtsschutz sorgen, verdeutlicht das Beispiel des Ilisu-Projekts.⁵ Der Ilisu-Staudamm ist das derzeit größte geplante Wasserkraftwerk der Türkei. Bis zu 80.000 Menschen, überwiegend KurdInnen, verlören im Reservoir ganz oder teilweise ihre Existenzgrundlage bzw. die Rückkehrmöglichkeit auf ihr Land, das sie im Bürgerkrieg der 80er/90er Jahre verlassen mussten. Die 10.000 Jahre alte Stadt Hasankeyf sowie 313 km² Flussland-



Die Stadt Hasankeyf sowie weiträumige Flusslandschaften sollen für den Ilisu-Staudamm

schaft stehen vor der Überflutung. Da der Damm den Tigris kurz vor der Grenze zum Irak aufstauen soll, erhält die Türkei mit der Kontrolle über den Fluss ein zusätzliches Machtinstrument gegenüber dem Nachbarland.

Trotz massiver Verstöße gegen die *Safeguard Policies* der Weltbank und damit gegen die *Common Approaches* gewährte die Bundesregierung – gemeinsam mit den Regierungen Österreichs und der Schweiz – im März 2007 staatliche Bürgschaften, knüpfte jedoch 153 Auflagen zu Umsiedlung, Umwelt- und Kulturgüterschutz sowie den grenzüberschreitenden Auswirkungen daran. Nachdem Nichtregierungsorganisationen und internationale Experten die Nicht-Einhaltung dieser Auflagen aufzeigten, beendeten die drei Regierungen die Bürgschaften 2009 wieder.

Dennoch zeigt das Ilisu-Projekt gravierende Mängel bei der Menschenrechtsprüfung. Insbesondere vernachlässigten die genannten Regierungen die politische Situation in der Region. Nach jahrelangem bewaffnetem Konflikt und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen ist die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung und Partizipation an Konsultationen ohne Einschüchterung dort nicht gegeben.

Zudem nahmen die europäischen Regierungen Verletzungen des Rechts auf kulturelle Teilhabe und eine unversehrte Umwelt in Kauf. Mögliche Auswirkungen auf das Recht auf Wasser und Nahrung der Tigris-AnwohnerInnen im Irak wurden gar nicht untersucht. Auch die Auflagen, die von der Türkei die Beachtung ihrer extraterritorialen Pflichten verlangten, blieben hinter den Anforderungen des Völkerrechts zurück.

Kein Gesetz für den Götterboten

In mehreren Staaten ist die Vergabe von Exportkreditversicherungen gesetzlich geregelt. Das *Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG)* schreibt vor, dass die dortige Exportkreditversicherung die außenpolitischen Grundsätze der Schweiz, u. a. die Achtung der Menschenrechte, respektieren muss. In den USA beauftragte der Kongress die *Overseas Private Investment Corporation (OPIC)*, Richtlinien für die Beachtung von Arbeits- und Menschenrechten zu entwickeln. In diesen ist festgelegt, dass OPIC bei der Prüfung von Projekten eine Menschenrechtsrisikoanalyse durchführt. Zudem müssen die amerikanischen Exportkreditagenturen alle fünf Jahre ihre Re-Autorisierung beim Kongress beantragen.

In Deutschland ist die einzige gesetzliche Regulierung dagegen ein Passus im Haushaltsgesetz, nach dem der Bundestag jährlich

⁴ Hintergrundinformationen zu NGO-Kampagnen sowie zum Thema Exportkreditagenturen / Common Approaches und Menschenrechte s. www.eca-watch.org, www.urgewald.de, www.gegenstroemung.org. Außerdem: - Scheper, Christian und Heidi Feldt (2010) Außenwirtschaftsförderung und Menschenrechte. Eine Bestandsaufnahme deutscher Investitions- und Exportkreditdeckungen aus menschenrechtlicher Perspektive. Institut für Entwicklung und Frieden (INEF). - Brot für die Welt, FIAN Deutschland, GegenStrömung, Deutsche Kommission Justitia et Pax, MISEREO, urgewald (2011) Extraterritorial State Obligations. Parallel report in response to the 5th Periodic Report of the Federal Republic of Germany on the implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. - Amnesty International, ECCHR, FIAN, Misereor (2011) Aide Mémoire: Menschenrechte und Wirtschaft. Anforderungen an die deutsche Außen- und Außenwirtschaftspolitik. Zu den neuen UN Leitprinzipien zur Unternehmensverantwortung und zur Überarbeitung der OECD Common Approaches.

⁵ GegenStrömung – CounterCurrent (2011) Dam construction in Turkey and its impact on economic, social and cultural rights. Parallel report in response to the initial report by the Republic of Turkey. http://www.gegenstroemung.org/drupal/sites/default/files/CESCR_Parallel%20report%20by%20CounterCurrent%20on%20Turkish%20dams_2011-03-15_0.pdf (10.4.2012). Stop Ilisu-Kampagne: www.stopilisu.com, www.gegenstroemung.org



geflutet werden. Foto: © Annett Bender

über den Finanzrahmen entscheidet, in dem die Bundesregierung Bürgschaften vergeben darf und der Haushaltsausschuss bei Garantien über 1 Mrd. Euro unterrichtet werden muss. Für Ausfuhren über 15 Mio Euro und zwei Jahre Laufzeit gelten die *Common Approaches* als Richtschnur.

Für Investitionsgarantien und UFK-Garantien besteht eine noch geringere Regulierung. Die Vergabe von Investitionsgarantien erfolgt zwar in Anlehnung an die *Common Approaches*, und Unternehmen werden aufgefordert, die *OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen* zu beachten. Es wird jedoch keine formale Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Im Bereich der UFK-Garantien, die den besonders menschenrechtssensiblen Rohstoffsektor betreffen, werden zwar laut Bundesregierung auch die Umwelt- und Sozialauswirkungen geprüft, doch wird lediglich die Einhaltung der Standards des Investitionslandes gefordert. Weltbankstandards sollen „in der Regel“ beachtet werden. Bei Investitions- und UFK-Garantien gibt es keinerlei Transparenz über die geförderten Projekte, so dass Bedenken gegen diese nicht vorgetragen werden können.

Bilaterale Investitionsabkommen

Grundlage für die Vergabe von Investitionsgarantien ist der Abschluss eines bilateralen Investitionsförderungs- und Schutzvertrages. Diese geben u. a. Unternehmen die Möglichkeit, sich an ein Schiedsgericht zu wenden und Entschädigung zu verlangen, wenn ihre Auslandsinvestition durch Maßnahmen des Gaststaats verloren geht oder an Wert verliert. Deutschland hat über 130 solche Verträge abgeschlossen. Durch den Vertrag von Lissabon ist die Kompetenz zum Abschluss neuer Investitionsverträge zum 1.12.2009 auf die Europäische Union übergegangen. Die bisherigen bilateralen Abkommen behalten für eine Übergangsfrist jedoch ihre Gültigkeit.

Land in Paraguay: Privateigentum oder Existenzgrundlage?

Die indigene Gemeinschaft der Sawhoyamaxa in Paraguay lebt in extremer Armut am Rande einer Straße, 19 Kinder starben aufgrund der schlechten Lebensbedingungen. Ihr traditionell bewohntes Land war im Laufe des 20. Jahrhunderts ohne ihre Zustimmung an Privatpersonen aus dem Ausland verkauft worden. Die paraguayische Regierung reagierte nicht auf ihre Forderung nach Rückgabe ihres Landes und argumentierte, da es einer Person mit deutscher Staatsbürgerschaft gehöre, würde die Rückgabe bzw. Enteignung eine Verletzung des Investitionsvertrags mit Deutschland darstellen. 2006 stellte der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof jedoch fest, dass die Rückgabe des Landes im öffentlichen Interesse sei und daher

unter die im Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen falle, die eine Enteignung erlaubten. Zudem stellte der Gerichtshof klar, dass Verpflichtungen unter Investitionsverträgen nicht zu Verletzungen der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention führen dürften. Die Bundesregierung teilte der paraguayischen Regierung daraufhin mündlich mit, dass sie kein Hindernis bei der Enteignung sehe, wenn eine Entschädigung gezahlt werde. Die Übermittlung einer offiziellen schriftlichen Note lehnte die Bundesregierung allerdings ab. 2011 schien es daraufhin endlich zu einer Einigung über die Rückübertragung des Landes zu kommen. Doch zog der jetzige Besitzer Heribert Rödel seine Zustimmung zurück, obwohl ihm eine hohe Kaufsumme geboten worden war, und die Sawhoyamaxa müssen weiter um ihr Recht auf Nahrung kämpfen.⁶

Menschenrechte in der Außenwirtschaftsförderung

Für die Frage, in welchem Ausmaß Regierungen nicht nur im eigenen Staatsgebiet die Menschenrechte respektieren, schützen und gewährleisten müssen, sondern auch im Ausland, liefern die *Maastricht Prinzipien zu extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte* (siehe Kasten S. 4) eine wichtige Grundlage.⁷

So müssen Staaten internationale Abkommen und Standards – unter anderem Investitionsschutzabkommen – so ausarbeiten, auslegen und anwenden, dass dies mit ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen im Einklang steht (Prinzip 17). Dies ist auch deshalb wichtig, da aus unterschiedlichen Abkommen – z. B. Menschenrechtsabkommen und Investitionsschutzabkommen – unvereinbare Verpflichtungen für die Staaten entstehen können. Hier gilt es, den Vorrang der Menschenrechte sicherzustellen. Im Fall Sawhoyamaxa hat der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof dies betont und auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat bereits 2005 ein ähnliches Prinzip vertreten. Daher sollten Regierungen vor Abschluss eines Abkommens dieses auf seine menschenrechtlichen Auswirkungen untersuchen. Zu diesem Zweck hat der UN Sonderberichterstatter Olivier de Schutter im Dezember 2011 dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen Leitlinien zur Umsetzung einer solchen Überprüfung vorgelegt.⁸

Während Investitionsschutz- und Handelsabkommen einen generellen Rahmen für das Handeln deutscher Unternehmen im Ausland schaffen, hat die Bundesregierung die Möglichkeit, bei der Vergabe von Hermesbürgschaften, Investitionsgarantien und Ungebundenen Finanzkrediten regulierend Einfluss auf das Handeln deutscher Unternehmen zu nehmen. Daraus erwächst für den Staat wiederum die Pflicht, menschenrechtliche Regeln an das Handeln dieser Unternehmen anzulegen (Prinzip 24). Auch der Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen für Menschenrechte und transnationale Unternehmen, John Ruggie, kommt in den von ihm 2011 vorgelegten Leitsätzen zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen zu dem Schluss, dass der Staat den Exportkreditagenturen die Vorgabe machen sollte, ihr eigenes Handeln sowie das Handeln der geförderten Unternehmen menschenrechtlich zu prüfen. Die Maastricht Prinzipien betonen, dass der Staat die menschen-

6 FIAN (2012) Das Recht auf Nahrung indigener Gemeinschaften in Lateinamerika. Der Kampf der Sawhoyamaxa in Paraguay und der Guarani-Kaiowá in Brasilien um ihre Rechte. FoodFirst (1/2012) Paraguay: Der Kampf der Sawhoyamaxa geht weiter. S. 9.

7 http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&Itemid=160&func=fileinfo&id=487

8 De Schutter, Olivier (2011) Guiding principles on human rights impact assessments of trade and investment agreements. United Nations, A/HRC/19/59/Add.5.



ECA Watch-Protest vor der OECD Paris, 2008, Foto: © GegenStrömung

rechtliche Schutzpflicht nicht abgeben darf. Während der Staat nicht für das menschenrechtswidrige Verhalten von durch ihn geförderten Unternehmen direkt verantwortlich gemacht werden kann, ist er gleichzeitig dafür verantwortlich zu machen, wenn er es versäumt, menschenrechtliche Kriterien an die Förderung anzulegen und deren Einhaltung zu prüfen. Im Extremfall – so argumentiert der Völkerrechtler Jochen von Bernstorff⁹ – könnte sich der Staat der Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen durch das Gastland schuldig machen.

Maastricht-Prinzipien zu extraterritorialen Staatenpflichten

Die sog. *Maastricht-Prinzipien* zu extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte definieren den Geltungsbereich und die konkreten Verpflichtungen der extraterritorialen Staatenpflichten näher. Extraterritoriale Pflichten bestehen demnach dann, wenn der jeweilige Staat Kontrolle über oder Einfluss auf die potenziell menschenrechtsbedrohende Situation hat. Explizit wird festgestellt, dass Unsicherheit über mögliche Auswirkungen staatliches Verhalten nicht rechtfertigen darf, und dass Staaten Risiken und mögliche extraterritoriale Auswirkungen ihrer Gesetze, Politikvorgaben und Aktivitäten – auch in internationalen Organisationen und internationalen Vereinbarungen – vorab und unter Beteiligung der Öffentlichkeit untersuchen müssen. Die deutsche Fassung der Prinzipien steht auf www.fian.de zum Download zur Verfügung.

⁹ von Bernstorff, Jochen (2010) Die völkerrechtliche Verantwortung für menschenrechtswidriges Handeln transnationaler Unternehmen. Unternehmensbezogene menschenrechtliche Schutzpflichten in der völkerrechtlichen Spruchpraxis. Institut für Entwicklung und Frieden (INEF).

Erwartungen an die deutsche Politik

Im Mai 2011 forderte der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Bundesregierung auf, ihre Außenwirtschaftsförderung menschenrechtskonformer zu gestalten: „Der Ausschuss verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass bei der Formulierung der Politik des Vertragsstaates im Hinblick auf Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen sowie bei der Förderung solcher Investitionen die Menschenrechte nicht gebührend berücksichtigt werden (Art. 2.1, 11, 22 und 23). Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, dafür Sorge zu tragen, dass seine Politik im Hinblick auf Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in den Zielländern dienlich ist.“¹⁰ Um dieser Aufforderung nachzukommen, sollten Bundestag und Bundesregierung dringend folgende Maßnahmen ergreifen:

- Die Bundesregierung muss in den Verhandlungen der EU über Investitionsverträge dafür Sorge tragen, dass die Abkommen nicht die Verwirklichung der Menschenrechte der Bevölkerung im Gastland behindern; vor Abschluss aller bi- und multilateralen Investitionsschutzabkommen müssen ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte untersucht werden und es müssen Menschenrechtsklauseln und Beschwerdemechanismen in die Abkommen aufgenommen werden; zudem sollte die Bundesregierung ihre Botschaften anweisen, bei Konflikten um Investitionen eine Menschenrechtsperspektive einzunehmen.
- Der Deutsche Bundestag sollte ähnlich wie in der Schweiz beschließen, die Vergabe von Hermesbürgschaften, Investitions Garantien und UFK-Garantien auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, um die Beachtung der Menschenrechte und die Einführung von Menschenrechtsrisikoprüfungen sicher zu stellen; auch Beschwerdemechanismen und Möglichkeiten der Wiedergutmachung für Betroffene sowie Sanktionsmöglichkeiten sollten festgeschrieben werden.
- Auch in Abwesenheit eines solchen Gesetzes muss die Bundesregierung unverzüglich Strukturen einführen, die sicherstellen, dass alle Projekte auf mögliche Menschenrechtsauswirkungen geprüft werden und ggf. Abhilfe sowie Beschwerde-, Wiedergutmachungs- und Sanktionsmöglichkeiten geschaffen werden; zudem sollte die Bundesregierung nicht nur eine eigene Menschenrechtsstrategie erstellen, sondern von den Unternehmen, die von staatlicher Förderung profitieren wollen, ebenfalls eine entsprechende Richtlinie verlangen.

¹⁰ Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2011) Consideration of reports submitted by States parties under Articles 16 and 17 of the Covenant. Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights. Germany. United Nations, Economic and Social Council. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/cescrs46.htm>

FIAN Deutschland e.V.
Briedeler Strasse 13
50969 Köln

www.fian.de
fian@fian.de
Tel.: 0221-7020072

In Kooperation mit:



GegenStrömung
CounterCurrent

Köln, Mai 2012
Autorin: Heike Drillisch
Gestaltung: Uschi Strauß

FIAN, das FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk, ist die internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung. FIAN fordert:

- Die Verursacher des weltweiten Hungers benennen
- Den Hungernden international Gehör verschaffen
- Gemeinsam die Verantwortlichen stoppen und zur Rechenschaft ziehen

